

Artikel 32

Besondere Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

¹ Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zu treffen.

² Lebt der Jugendliche in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers, so hat dieser für eine ausreichende und dem Alter entsprechende Verpflegung sowie für gesundheitlich und sittlich einwandfreie Unterkunft zu sorgen.

Absatz 1

Neben den allgemeinen Fürsorgepflichten, wie sie in Artikel 29 des Gesetzes umschrieben sind, auferlegt das Gesetz dem Arbeitgeber noch besondere Fürsorgepflichten. Eine verstärkte Bedeutung erlangen diese, wenn der oder die Jugendliche in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber lebt. Zur Hausgemeinschaft gehören auch Lehrlingsheime und ähnliche Einrichtungen, sofern sie zum Betrieb gehören oder von diesem hauptsächlich finanziert werden.

Die besonderen Fürsorgepflichten sind im Gegensatz zu den allgemeinen Fürsorgepflichten bis zum Erreichen des Mündigkeitsalters von 18 Jahren wahrzunehmen. Sie bestehen hauptsächlich darin, die Eltern oder die Vormundschaftsbehörde über bestimmte Ereignisse zu informieren und gebotene Massnahmen zu treffen, bis sie selber die Verantwortung übernehmen können. Die Benachrichtigungspflicht erstreckt sich auf Unfälle, Krankheiten, andere gesundheitliche Probleme (auch psychischer Natur), oder bei Anzeichen dafür, dass der oder die Jugendliche sittlich gefährdet sein könnte. Der Begriff der gefährdeten Sittlichkeit ist zwar vielschichtig und unterliegt dauerndem Wandel, grundsätzlich gehört aber alles dazu, was die persönliche Integrität in körperlicher und seelischer Hinsicht gefährdet und als nicht altersgerecht zu beurteilen ist. Solche Gefährdungen müssen den Eltern und bei Straftat-

beständen auch der Strafverfolgungsbehörde gemeldet werden, damit angemessene Massnahmen eingeleitet werden können. Bis zum Eintreffen dieser Anweisungen hat der Arbeitgeber sichernde Massnahmen zu treffen. Diese besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beschränkt sich nicht auf das Betriebsgelände; besonders bei Hausgemeinschaft erstreckt sie sich auch auf das Verhalten ausserhalb des Betriebs, z.B. in der Freizeit. Lebt der oder die Jugendliche dagegen bei den Eltern, dann ist der Arbeitgeber an sich von der ausserbetrieblichen Betreuung entbunden, soweit ein Vorfall oder eine Gefährdung nicht mit dem Betrieb in Zusammenhang steht. Gibt es hingegen Hinweise auf eine sittliche Gefährdung, die den Eltern oder dem Vormund auf Grund der Umstände nicht bekannt sein können, dann besteht von Seiten des Arbeitgebers trotzdem eine Informationspflicht.

Absatz 2

Der Arbeitgeber hat für eine ausreichende und dem Alter entsprechende Verpflegung der Jugendlichen zu sorgen, wenn diese in Hausgemeinschaft mit ihm leben. Das gilt natürlich auch für Lehrlingsheime des Betriebs. Massgebendes Kriterium für das Bestehen einer Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber ist der Umstand, dass sich der oder die Jugendliche der Autorität des Ar-

Art. 32

ArG

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

IV. Sonderschutzvorschriften

1. Jugendliche Arbeitnehmer

Art. 32 Besondere Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

beitgebers oder der Hausordnung des Betriebs in Heimen unterziehen muss.

Die Unterkunft darf die Gesundheit der Jugendlichen nicht gefährden. Sie muss demnach sicherheitstechnischen, bau- und materialhygienischen Anforderungen genügen. Es wäre somit unzuläs-

sig, einen Lehrling in einer Schlafkammer ohne Tageslicht oder ohne Heizung unterzubringen.

Die Unterkunft muss weiter frei von sittlich negativen Einflüssen sein. Es ist z.B. nicht statthaft, dass Lehrlinge des Gastgewerbes im Zimmer eines Stundenhotels untergebracht werden.